OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604743/2/ZO/MaEi

Datum:
Linz, 12. Oktober 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M H, MBA, MSc, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.07.2021, GZ: BHLL/921100055330/21, wegen einer Übertretung der StVO 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Tatvorwurfes, der Beschwerdeführer habe „...das Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt...“ eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Straferkenntnis vom 23.07.2021, GZ: BHLL/921100055330/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über Herrn M H, MBA, MSc (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, wobei dem Bf Folgendes vorgeworfen wurde:

"

1.	Datum/Zeit:	17.05.2021, 13:40 Uhr – 17.05.2021, 13:46 Uhr
	Ort:	L, mit gelber Linie gekennzeichnetes Straßenstück vor der Schule
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten" abgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO

"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 25 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 11 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 35 Euro verpflichtet.

Die belangte Behörde führte in der Begründung aus, dass dem Bf aufgrund einer Anzeige bei der Landespolizeidirektion Linz vom 17.05.2021 die genannte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt wird. Der Bf habe anlässlich seiner schriftlichen Rechtfertigung vom 14.07.2021 die angelastete Verwaltungsübertretung nicht bestritten.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 27.07.2021 binnen offener Frist Beschwerde, in welcher er zusammengefasst ausführt, dass er das Fahrzeug im angeführten Straßenabschnitt abgestellt habe, er jedoch das Fahrzeug zu keinem Augenblick verlassen hätte und er in jeder Situation, die den fließenden Verkehr behindert hätte, den Straßenabschnitt verlassen hätte können. Er habe seine Tochter, welche körperliche Beschwerden gehabt habe, wegen dieser von der Schule abgeholt.

3. Mit Schreiben vom 07.09.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG), wobei es durch

den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung eines Lokalaugenscheines. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat mit sein Fahrzeug am 17.05.2021 zwischen 13:40 Uhr und 13:46 Uhr im angeführten Straßenabschnitt in der S gehalten, um seine Tochter von der Schule abzuholen.

Im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.07.2021, GZ: BHLL/921100055330/21, wurde dem Bf das widerrechtliche Abstellen seines Fahrzeuges im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ zur Last gelegt.

Aus einer im Akt befindlichen Fotodokumentation und dem durchgeführten Lokalaugenschein ergibt sich, dass in diesem Bereich der S kein Verbotszeichen „Halten und Parken verboten“ angebracht ist. Es befindet sich dort eine entlang dem Fahrbahnrand angebrachte nicht unterbrochene gelbe Linie.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z. 13b verboten.

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. p StVO ist das Halten und Parken entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 verboten.

5.2. Die Formulierung des ggst. Straferkenntnisses lautet, dass der Bf das angeführte Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt habe. Nach Durchsicht des Verwaltungsakt und der darin enthaltenen Fotodokumentation wurde festgestellt, dass ein solches Verbotszeichen im angeführten Straßenabschnitt nicht vorhanden war, sondern das Halten und Parken gemäß § 24 Abs. 1 lit. p StVO entlang einer nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie gemäß § 55 Abs. 8 StVO verboten war.

Der Bf hat daher jene Verwaltungsübertretung, die ihm mit dem gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen wurde, nicht begangen. Ob er eine Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. p StVO begangen hat und diese ihm auch vorwerfbar ist, ist nicht Gegenstand des beim LVwG Oö anhängigen Verfahrens.

Aus diesen Gründen war der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Tatvorwurfes, der Bf habe „das Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt“, einzustellen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl